

Steuroptimale Übertragung von Unternehmen auf die Erben

Übersicht und Gliederung

1. Vorbemerkungen
2. Ausgangslage
3. Gesamtkonzept
4. Unternehmensnachfolger
5. Einschätzung über den Unternehmenswert
6. Vorweggenommene Erbfolge und Erwerb von Todes wegen
7. Steuern bei der Unternehmensübertragung auf die Erben
8. Exkurs: Unternehmensveräußerung
9. Exkurs: Übertragung gegen Versorgungsleistungen
10. Exkurs: Betriebsgrundstück

1. Vorbemerkungen

- (1) Für viele Unternehmer ist der Betrieb auch das persönliche „**Lebenswerk**“. Das gilt sowohl für die vermögensmäßige Betrachtung als auch unter emotionalen Gesichtspunkten. Häufig werden Unternehmen über Generationen hinweg von Mitgliedern einer Familie betrieben. Deshalb wundert man sich über Pressemitteilungen, die beschreiben, dass bundesweit in jedem Jahr Zehntausende von Unternehmern erfolglos nach geeigneten Nachfolgern suchen. Die Gründe für diesen Missstand geben Aufschluss darüber, wie eine langfristige Nachfolgeplanung gestaltet werden sollte. Ist in der Familie ein geeigneter Nachfolger vorhanden, soll dieser im Regelfall auch das Unternehmen übernehmen. Anderenfalls muss über Alternativen nachgedacht werden.
- (2) Häufig ist das Unternehmen das wesentliche **Vermögen der Unternehmerfamilie**. In diesen Fällen sollte bei Übertragungen auch die Versorgung der alten Unternehmergeneration sichergestellt werden. Dies kann durch verschiedene Modelle erfolgen, vorausgesetzt, das Leistungspotential des zu übertragenden Unternehmens ist ausreichend, mehrere Familien zu ernähren. Sind bei einer Weitergabe innerhalb der Familie neben dem Betriebsübernehmer noch weitere erbberechtigte Personen vorhanden, drohen bei der Übertragung oder im Erbfall Liquiditätsgefährdungen durch die Geltendmachung von Ansprüchen.

- (3) **Unternehmensübertragungen an Familienmitglieder können Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer und Einkommensteuer auslösen.** Da häufig nicht genügend Liquidität im Unternehmen vorhanden ist, unerwünschte Steuerzahlungen leisten zu können, wird nach Modellen gesucht, Übertragungsvorgänge steueroptimal zu gestalten. Mit dieser Ausarbeitung werden Probleme und deren steueroptimale Lösungen diskutiert, die eine Unternehmensübertragung an Familienmitglieder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder im Erbfall betreffen. Die Ausführungen beziehen sich modellhaft auf ein Einzelunternehmen, gelten aber in ihren wesentlichen Überlegungen entsprechend auch für Personen- und Kapitalgesellschaften.

2. Ausgangslage

- (4) Spätestens dann, wenn konkrete Vorstellungen über den Eintritt in den Ruhestand bestehen, machen sich Unternehmer und deren Familienangehörige über den **Fortbestand und die Verwertung des Unternehmens** weiterführende Gedanken. Hierbei spielen, unabhängig von den Personen, die als Nachfolger in Frage kommen, die folgenden **Grundüberlegungen** eine entscheidende Rolle:
- **Sicherung der Versorgung** für die eigene Person und von zu unterhaltenden Angehörigen nach dem Ausstieg aus dem Erwerbsleben
 - **Fortbestand und Weiterentwicklung** des Unternehmens unter neuer Regie



- *Die Notwendigkeit, die Altersversorgung über die Verwertung des Unternehmens sicherstellen zu müssen, verliert an Bedeutung, wenn weiteres Vermögen bzw. eine solide Ruhestandsabsicherung (Renten, Lebensversicherungen, Eigenheim usw.) vorhanden sind.*

- (5) **Nachfolgeszenarien** bei Ausscheiden des bisherigen Unternehmers:

- **Familienmitglieder** stehen als **Nachfolger** zur Verfügung
- **Mitarbeiter** bieten sich als **Nachfolger** an
- **Weiterführung durch Dritte** bei Marktfähigkeit des Unternehmens
- **Schließung (Liquidation)** bei fehlender Marktfähigkeit des Unternehmens

Leider kommt der Fall, dass eine Unternehmensfortführung aus ökonomischen Gründen nicht möglich erscheint, häufig vor. Die Ursachen hierfür sind fast immer struktureller Art. Wenn beispielsweise Ersatzinvestitionen unterblieben sind oder eine Anpassung an sich verändernde Markt- und Branchenverhältnisse nicht rechtzeitig vorgenommen wurde.

(6) Als **Übertragungsformen von Unternehmen** kommen insbesondere in Betracht:

- **Vererben** (ggf. Zahlung von Gleichstellungsgeldern u. Ä.)
- **Vorweggenommene Erbfolge** (ggf. Zahlung von Gleichstellungsgeldern u. Ä.)
- **Übertragung mit Vereinbarung von Versorgungsleistungen**
- **Unternehmensveräußerung zu einem konkreten Kaufpreis**
- **Unternehmensveräußerung auf Rentenbasis**
- **Veräußerung einzelner Vermögensgegenstände (Asset Deal)**

Für jede Übertragungsform gelten zivilrechtliche und steuerliche Besonderheiten.



- *Die steuerlichen Konsequenzen, die u. a. auch von der Rechtsform der Vermögenszusammensetzung und der Ertragskraft des Unternehmens abhängig sind, müssen in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden.*

3. Gesamtkonzept

(7) Die Nachfolgeplanung sollte Bestandteil eines unternehmerischen Gesamtkonzeptes sein. Hierbei wird nicht in erster Linie an eine schriftliche Ausarbeitung gedacht. Vielmehr kommt es darauf an, dass der Unternehmer seine Vorstellungen gut strukturiert, ständig weiterentwickelt und mit der Familie und anderen für ihn wichtigen Personen kommuniziert. Mit der konkreten Nachfolgeplanung muss spätestens zehn Jahre vor dem geplanten Ausscheiden begonnen werden. Bezieht man alle Maßnahmen zur Sicherung der Altersvorsorge in das Gesamtkonzept ein, gilt ein längerer Planungshorizont. Beispiele für mögliche **Inhalte eines Unternehmens- und Nachfolgekonzepes:**

- **Weiterentwicklung der Geschäftsidee**
- **Anpassungsmaßnahmen an Marktveränderungen**
- **Investitions-, Umsatz-, Ertrags- und Finanzplanung**
- **Ausbildung von Mitarbeitern** (auch Angehörigen)
- **Aufbau und Sicherung einer Altersversorgung**
- **Zeitliche Planung der Unternehmensübergabe**
- **Personelle Planung der Unternehmensübergabe**



- *Die Notwendigkeit das Unternehmen aktiv zu gestalten und regelmäßig zu investieren, besteht bis zum Ausscheiden des Unternehmers aus der aktiven Tätigkeit. So wird sichergestellt, dass den Nachfolgern ein marktfähiges, leistungsfähiges und werthaltiges Unternehmen übertragen wird.*

- Bei der Nachfolgeregelung sollte auch über eine Anpassung der Unternehmensstrukturen (z. B. der Rechtsform) nachgedacht werden.

4. Unternehmensnachfolger

- (8) Eine Unternehmensübertragung kann selbstverständlich nur dann erfolgreich sein, wenn **geeignete Personen** als Partner zur Verfügung stehen. Bei personenbezogenen Unternehmen ist es ideal, wenn diese aus dem engeren Familienkreis stammen und im Unternehmen aufgewachsen sind. Jeder Nachfolger sollte aber auch über **Unternehmereigenschaften** verfügen, die er sich ggf. aneignen sollte. Das sind insbesondere:

- *Zwischenmenschliche und fachliche Kompetenz*
- *Führungsstil und Teamgeist*
- *Verlässlichkeit und Belastungsfähigkeit*

5. Einschätzung über den Unternehmenswert

- (9) Um Aussagen zu den steuerlichen Folgen der Übertragungsvorgänge machen zu können, sollte im Vorfeld eine Einschätzung über den Wert des Unternehmens erfolgen. Bei einer wertmäßigen Betrachtung ist grundsätzlich auf die Ertragsfähigkeit abzustellen. Sind nur geringe Überschüsse vorhanden, gilt das aber nur eingeschränkt. In diesen Fällen und auch für evtl. vorhandenes Sonderbetriebsvermögen (z. B. Grundstücke) erscheint eine Substanzwertermittlung sinnvoll. In vielen Fällen ist eine stark vereinfachte Schätzung, die selbstverständlich nicht mit einer gutachterlichen Unternehmensbewertung gleichzusetzen ist, ausreichend. Ein Anhaltspunkt für den Unternehmenswert kann der nachhaltige (zukünftig) erzielbare Gewinn vor Zinsen, Abschreibungen, Steuern und außerordentlichen Einflüssen (EBITDA) sein. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist hierbei noch ein fiktiver Unternehmerlohn für die tätigen Inhaber in Abzug zu bringen. Auf diesen modifizierten Jahresüberschuss kann dann ein branchenabhängiger Vervielfältiger angesetzt werden.

Beispiel für eine überschlagsmäßige Unternehmenswerteinschätzung:	
<i>Jahresüberschuss</i>	60.000 €
<i>Zinsen</i>	+2.000 €
<i>Ertragsteuern</i>	+4.000 €
<i>Abschreibungen</i>	+14.000 €
<i>EBITDA</i>	80.000 €
<i>Unternehmerlohn</i>	-40.000 €
<i>Bereinigtes Ergebnis</i>	40.000 €
<i>Vervielfältiger:</i>	5,5
Unternehmenswerteinschätzung:	220.000 €

6. Vorweggenommene Erbfolge und Erwerb von Todes wegen

- (10) Unter dem Sammelbegriff **vorweggenommene Erbfolge** werden Vermögensübertragungen unter Lebenden mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge verstanden. Häufig soll der Übernehmer nach dem Willen der Beteiligten, unter Versorgungsge Gesichtspunkten, wenigstens teilweise eine unentgeltliche Zuwendung erhalten. Hierbei kann sich der Übergeber einen ausreichenden Lebensunterhalt und ggf. für weitere erbberechtigte Personen Ausgleichszahlungen ausbedingen. Die Rechtsnatur eines derartigen Übertragungsvorganges ist entweder eine Schenkung oder eine Schenkung unter Auflage.
- (11) Die Unternehmensübertragung im **Todesfall** richtet sich nach den letztwilligen Verfügungen, der gesetzlichen Erbfolge und ggf., bei mehreren Erben, nach den getroffenen Teilungsvereinbarungen. Die steuerliche Handhabung entspricht weitgehend der bei der vorweggenommenen Erbfolge.



- *Bei der vorweggenommenen Erbfolge stehen dem übertragenden Unternehmer alle Möglichkeiten zur Verfügung, die Nachfolge in seinem Sinne zu regeln.*
- *Fehlt es an eindeutigen Regelungen des Erblassers, kann es im Todesfall zu unerwünschten Vermögenszuordnungen und steuerlichen Konsequenzen kommen.*

- (12) Die Übertragung eines Einzelunternehmens erfolgt im Wege der **Einzelrechtsnachfolge**. Zur Konkretisierung der zu übertragenden Vermögenswerte und Schulden kann auf die zum Übertragungszeitpunkt aufzustellende Bilanz verwiesen werden. Zur Vermeidung der Kosten eines Zwischenabschlusses bietet sich als Übertragungszeitpunkt der Bilanzstichtag an. Regelmäßig wird vereinbart, dass der Nachfolger in die bestehenden Verträge (Miet-, Leasing-, Wartungs-, Versicherungsverträge) eintritt und bestehende Verbindlichkeiten übernimmt. Der Übernehmer haftet auch ohne besondere Vereinbarung für die betrieblichen Verbindlichkeiten. Für die zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse sind keine neuen Arbeitsverträge abzuschließen, da diese gem. § 613a BGB kraft Gesetzes auf den neuen Inhaber übergehen.
- (13) Die unentgeltliche Übertragung eines Betriebs ist eine Schenkung. Deshalb kann sich der Betriebsnachfolger im Falle des Todes des Betriebsübergebers innerhalb eines Zehnjahreszeitraums mit Pflichtteilergänzungsansprüchen konfrontiert sehen. Wobei sich der Ergänzungspflichtteil jedes Jahr um ein Zehntel vermindert. Die Pflichtteilsproblematik gilt selbstverständlich auch für Verfügungen auf den Todesfall.



- *Es wird empfohlen, im Rahmen der Nachfolgeregelung ggf. Pflichtteilsverzicht gegen Zahlung von Gleichstellungsgeldern zu vereinbaren. Dabei sind auch evtl. Leistungen an den Betriebsübergeber für dessen finanzielle Absicherung mindernd zu berücksichtigen.*

7. Steuern bei der Unternehmensübertragung auf die Erben

7.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer

- (14) Unentgeltliche Übertragungen innerhalb der Familie unterliegen grundsätzlich der **Schenkungssteuer** bzw. der **Erbschaftsteuer**. Wobei sich die beiden Steuerarten, die beide im Erbschaftsteuergesetz geregelt sind, nur hinsichtlich ihres Anlasses (Vorgang unter Lebenden, Tod des Erblassers) unterscheiden. Bemessungsgrundlage für diese Steuern ist der gemeine Wert, der sich am Verkehrswert (Unternehmenswert) orientiert.
- (15) Der ermittelte Unternehmenswert wird unter bestimmten Voraussetzungen zu 85 % (Regelverschonung) oder zu 100 % (Optionsmodell) **von der Erbschaftsteuer verschont**. Ausgenommen von diesen Begünstigungen bleiben vermögensverwaltende Unternehmen.
- (16) Von dem bei der **Regelverschonung** verbleibenden Anteil von 15 % wird nochmals ein Abzugsbetrag vorgenommen, der mit einer Abschmelzungsregelung verbunden ist. Der Abzugsbetrag von 150.000 € verringert sich, wenn der verbleibende 15 %-Anteil die Wertgrenze von 150.000 € übersteigt, um 50 % des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. Bei einem Unternehmenswert bis 1 Mio. € bleibt daher auch bei der Regelverschonung das gesamte Betriebsvermögen steuerfrei. Die Regelverschonung setzt voraus, dass der Erwerber den Betrieb mindestens fünf Jahre lang fortführt und die Gesamtlohnsumme sich nicht wesentlich vermindert. Ausgenommen von der Begünstigung bleiben Unternehmen, deren nicht operativ genutztes Vermögen (z. B. Vermietungsgrundstücke, Wertpapiere und Beteiligungen) mehr als 50 % des Betriebsvermögens beträgt.
- (17) Beim **Optionsmodell** mit 100 %iger Verschonung beträgt die Behaltefrist sieben Jahre und die Gesamtlohnsumme darf sich nicht verringern. Von der Lohnsummenregelung freigestellt sind Betriebe bis zu 20 Beschäftigten. Ausgenommen von der Begünstigung bleiben Unternehmen, deren nicht operativ genutztes Vermögen (z. B. Vermietungsgrundstücke, Wertpapiere und Beteiligungen) mehr als 10 % des Betriebsvermögens beträgt.



- *Bei einem Unternehmenswert von nicht mehr als 1 Mio. € sollte wegen der geringeren Anforderungen die Regelverschonung in Anspruch genommen werden, die im Ergebnis zu keiner Besteuerung führt.*
 - *Das Optionsmodell mit 100 % Verschonung bietet sich dann an, wenn bei Betrieben bis 20 Beschäftigten die Lohnsummenregelung nicht gilt und das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % beträgt.*
- (18) Bei Schenkungen bzw. im Erbfall bestehen gem. §§ 15 bis 19 ErbStG persönliche **Freibeträge**, **Steuerklassen** und **Steuersätze**. Bei einer Vermögensübertragung durch die Eltern ist zu berücksichtigen, dass die Freibeträge sich jeweils auf einen Elternteil beziehen. Gehört ein Unternehmen den Eltern gemeinsam, können bis zu 800.000 € als Freibetrag ausgenutzt werden.

Personenkreis	Freibetrag
<i>Ehegatte/Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft</i>	500.000 €
<i>Kinder/Enkelkinder verstorbener Kinder</i>	400.000 €
<i>Enkelkinder</i>	200.000 €
<i>Eltern bei Erwerb von Todes wegen</i>	100.000 €
<i>Übrige Erwerber</i>	20.000 €

Personenkreis	Steuerklasse
<i>Ehegatte/Kinder/Enkelkinder/Eltern bei Erwerb von Todes wegen</i>	I
<i>Eltern/Geschwister/Neffen u. Nichten/Schwiegerkinder</i>	II
<i>Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft</i>	III
<i>Übrige Erwerber</i>	III

(Stiefkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt)

Steuerpflichtiger Erwerb bis	% in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7	15	30
300.000 €	11	20	30
600.000 €	15	25	30
6.000.000 €	19	30	30
13.000.000 €	23	35	50



- Bei der Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden unentgeltliche Vermögensübertragungen der letzten 10 Jahre in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- Da häufig die Liquidität fehlt, kann die Besteuerung den Fortbestand des Unternehmens gefährden.

7.2 Einkommensteuer

- (19) Bei einer unentgeltlichen Übertragung innerhalb der Familie ist es regelmäßig nicht erwünscht, stille Reserven aufzulösen, die der **Einkommensteuer** unterliegen. Wenn keine Versorgungsleistungen gegenüber den Übergebern (z. B. Eltern) beabsichtigt sind, kann das gesamte steuerliche Betriebsvermögen ohne Vorbehalte auf die Nachfolger (z. B. Kinder) übertragen werden. Dies führt gem. § 6 Abs. 3 EStG zu einer Fortführung der bisherigen Buchwerte. Dadurch wird die steuerauslösende Auflösung stiller Reserven bei der Betriebsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder im Todesfall vermieden. Voraussetzung für die Vermeidung von Einkommensteuer ist, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen übertragen werden. Die häufig beabsichtigte Entnahme eines Pkw in das Privatvermögen ist hierbei unschädlich führt aber zu einem laufenden Gewinn bei den Betriebsübergebern, wenn der Verkehrswert den Buchwert übersteigt. Bei der Übertragung des gesamten Betriebsvermögens sind die Schlussbilanzen der Betriebsübergeber mit den Eröffnungsbilanzen der Übernehmer identisch.

- (20) Abstandszahlungen, Gleichstellungsgelder sowie die Übernahme privater Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Betriebsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, werden steuerlich als Gegenleistung und somit als teilentgeltliche Übertragung des Betriebs angesehen.

7.3 Umsatzsteuer

- (21) Die Übertragung eines gesamten Betriebes unterliegt nach § 1 Abs. 1a UStG nicht der **Umsatzsteuer**. Sollten aber Vorsteuerberichtigungen wegen geänderter Nutzungen von Vermögensgegenständen im privaten Bereich notwendig werden, sind diese vom Betriebsübernehmer vorzunehmen. Die vorherige Entnahme von Vermögensgegenständen (z. B. Pkw) muss noch vom Betriebsübergeber der Umsatzsteuer unterworfen werden.

7.4 Grunderwerbsteuer

- (22) Gehört zum übertragenen Unternehmen ein Grundstück, stellt sich auch die Frage nach der **Grunderwerbsteuer**. Grundstücksschenkungen unterliegen hierbei nach § 3 Nr. 2 Satz 1 GREStG nicht der Grunderwerbsteuer, da der Vorgang bereits unter das Schenkungsteuer- bzw. Erbschaftsteuerrecht fällt. Das gilt unabhängig davon, ob tatsächlich auch eine Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer veranlagt wird.

8. Exkurs: Unternehmensveräußerung

- (23) Im Einzelfall, wenn die Beteiligten sich über einen gewissen finanziellen Ausgleich einig sind, kann auch innerhalb der Familie eine entgeltliche Unternehmensübertragung sinnvoll sein. Dann stellt sich die Frage, ob bei dem Veräußerer ein zu steuernder Veräußerungsgewinn entsteht und bei dem Erwerber Anschaffungskosten (Abschreibungspotentiale) vorliegen. Ist die Gegenleistung des Übernehmers höher als das Kapitalkonto des Übergebers, ergibt sich ein steuerlich begünstigter **Veräußerungsgewinn**. Dieser Veräußerungsgewinn entspricht beim Erwerber dem Betrag, um den er insgesamt die Buchwerte des übernommenen Betriebsvermögens aufzustocken hat, mit der Folge eines zusätzlichen Abschreibungspotentials. Der Übernehmer kann die Schuldzinsen für eine im Zusammenhang mit der Übernahme stehende Kreditaufnahme als Betriebsausgaben abziehen.



- *Ob eine entgeltliche Übertragung eine sinnvolle Alternative ist, kann nur eine genaue Prüfung (mit Planrechnungen) unter steuerlichen und zivilrechtlichen Gesichtspunkten ergeben. Freibeträge, Tarifvergünstigungen und Periodenzuordnungen können dazu führen, dass die steuerlichen Belastungen beim Übertragenden gering sind.*

9. Exkurs: Übertragung gegen Versorgungsleistungen

(24) Verpflichtet sich der Nachfolger im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung des Betriebs zu lebenslangen Versorgungsleistungen an den Übergeber, kann er die Zahlungen als **Sonderausgaben** abziehen. Hat der Betriebsnachfolger ein höheres Einkommen als der Übergeber, wird hierdurch im Ergebnis die Altersversorgung der alten Generation steuergünstig geregelt. Die **Unentgeltlichkeit** der Vermögensübertragung wird unter Angehörigen von der Finanzverwaltung unabhängig vom Wert des übertragenen Vermögens widerlegbar vermutet. Voraussetzung für die Anerkennung einer derartigen Konstruktion durch die Finanzverwaltung ist zusätzlich, dass das übertragene Vermögen (Unternehmen) ausreichend Ertrag bringt, um die Versorgung des Übergebers aus dem übernommenen Vermögen zu erbringen.



- *Auch für dieses Modell gilt die Aussage, dass vorher eine genaue Prüfung der Gesamtzusammenhänge zu erfolgen hat. Die Finanzierung der im Regelfall monatlichen Versorgungsleistungen muss durch das Unternehmen gesichert sein.*

10. Exkurs: Betriebsgrundstück

(25) Gehört zum Unternehmen (auch steuerlich) ein Betriebsgrundstück, ist besondere Vorsicht geboten. Um die Auflösung stiller Reserven (Gewinnrealisierung) zu vermeiden und die Verschonungsregelungen bei der Erbschaftsteuer bzw. bei der Schenkungsteuer in Anspruch nehmen zu können, muss ein Betriebsgrundstück auch auf den Betriebsübernehmer übergehen.



- *Das Übertragen bzw. Vererben von Betriebsgrundstücken an Dritte, die nicht Betriebsübernehmer sind, kann erhebliche steuerliche Belastungen nach sich ziehen!*

Berlin, 2. November 2011

Die von uns erarbeiteten Informationen sollen als Hilfestellung dienen. Sie können nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen stehen wir gern zur Verfügung.

Protz Steuerberatungsgesellschaft mbH

Meierottostraße 7
10719 Berlin

kanzlei@protz-berlin.de

Tel. +49 30 880428-0
Fax +49 30 880428-99